

SCHULVEREIN
der Lisa-Tetzner-Schule Barsinghausen e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Schulverein der Lisa-Tetzner-Schule Barsinghausen e.V.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Er hat seinen Sitz in Barsinghausen und ist in das Vereinsregister unter Nummer VR 391 beim Amtsgericht Wennigsen eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die materielle Förderung der Lisa-Tetzner-Schule in Barsinghausen, Real- und Hauptschule, ab 01.08.2014 Oberschule, Am Spalterhals 15. Die vorhandenen Mittel werden für Aufgaben bereitgestellt, die über die Pflichten des Schulträgers hinausgehen, z. B.

- für Zuschüsse an Schülerinnen und Schüler für wissenschaftliche und bildende Exkursionen, außerunterrichtliche und schulspezifische Vorhaben
- für Auszeichnungen (Ehrengaben) von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Leistungen
- für Weiterbildung der Schülerinnen und Schülern auf musikischem, wissenschaftlichem und sportlichem Gebiet (Beschaffung von Büchern, Medien, Instrumenten, Geräten etc.).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied können die Angehörigen der Schülerinnen und Schülern, sowie alle aktiven oder ehemaligen Lehrkräfte sein. Darüber hinaus kann jede natürliche und juristische Person, die die Arbeit der Schule fördern oder seiner Verbundenheit mit ihr Ausdruck geben will, Mitglied werden. Die Satzung des Vereins ist vor einem Beitritt auf Verlangen auszuhändigen oder einzusehen. Nach einem Beitritt aber in jedem Fall zu übergeben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden.

1. Sie gilt als aufgelöst, wenn der Vorstand den Ausschluss wegen vereinschädigendem Verhaltens einstimmig beschlossen hat,
2. durch Tod.

§ 6 Beiträge

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrages. Die Höhe des jährlichen Beitrags ist den Mitgliedern freigestellt, er beträgt aber mindestens den jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag kann von der Mitgliederversammlung geändert werden. Mitglieder, die sich noch in der Ausbildung befinden, sind während der Ausbildungszeit von der Beitragszahlung befreit. Neben den Beiträgen können Spenden geleistet werden. Einmal geleistete Beiträge und Spenden werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der

1. Vorsitzenden
2. Schriftführer/in als stellvertretende/r Vorsitzende/r
3. Kassenführer/in

Die Vorstandsmitglieder von 1-3 werden von der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr gewählt. Der alte Vorstand bleibt jeweils bis zum Tag der ordnungsgemäßen Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Beschlussfähigkeit des Vorstands

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, amtiert der Vorstand mit den verbliebenen Mitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung, kann aber auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Ersatzmitglieds einberufen. Scheiden während der Amtszeit 2 oder alle Vorstandsmitglieder aus, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Einladung, und unter der Leitung, des verbleibenden oder des zuletzt ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zur Ergänzungs- oder Neuwahl einberufen werden. Die darin zu wählenden Ersatzmitglieder werden nur für die Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder gewählt.

Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden einberufen. Sie müssen einberufen werden auf Antrag von mindestens 1 Mitglied des Vorstandes mit Angabe des Grundes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Rahmen eines schriftlichen Antragsverfahrens sind Beschlüsse einer medialen Abstimmung (Telefon, Internet, Mail) des Vorstands nur einstimmig und unter Beteiligung aller 3 Vorstandsmitglieder gültig und durch den Schriftführer zu protokollieren. Bei nur 2 amtierenden Vorstandsmitgliedern ist eine mediale Abstimmung ausgeschlossen.

§ 10 Haushaltsplan und Verfügungsrahmen

Der Vorstand entscheidet über Einzelanträge bis maximal € 2000,- unter Einhaltung des durch die Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Verfügungsrahmens. Über Unterstützungsbeträge höher als € 2000,- pro Antrag entscheidet die jährliche Mitgliederversammlung.

§ 11 Vertretung und Beirat

Der Verein wird durch die/den Vorsitzenden und im Vertretungsfall durch die/den Schriftführer/in gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Zur Beratung kann der Vorstand einen Beirat einberufen. Der Beirat setzt sich aus den gewählten Elternvertretern der Klassen 5 und 6 sowie deren Stellvertretern und der Schulleitung zusammen. Den Mitgliedern des Beirates können bestimmte Aufgaben zugewiesen werden. Der Beirat wird pro Geschäftsjahr berufen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet bis zu zehn Wochen nach Schuljahresbeginn im neuen Geschäftsjahr die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt, die vom Vorstand einberufen wird. Zu ihren Aufgaben gehört:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassen- und Kassenprüfungsberichts
2. Entlastung des Vorstandes
3. Festlegung des jährlichen Verfügungsrahmens des Vereinsvorstandes
4. Beschluss über Ausgaben zu Einzelanträgen höher als € 2000,-
5. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
6. Wahlen
7. Wahl von mindestens einem Kassenprüfer
8. Berufung des Beirates des laufenden Geschäftsjahrs
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins
10. Aussprache der Mitglieder

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Zu jeder Mitgliederversammlung ist 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Ferientage sind als Einberufungstage ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig und entscheiden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit

entscheidet der/die Vorsitzende, der/die die Versammlung leitet. Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit der Anwesenden. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Das Protokoll ist von dem/der Schriftführer/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu fertigen und zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung mit 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Das bei der Auflösung etwa vorhandene Vermögen fällt dem Schulträger mit der Auflage zu, es im Sinne des Vereinszweckes zu Gunsten der Lisa-Tetzner-Schule zu verwenden.